



Jahresrechnung 2024

Jahresbericht Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung

November 2025



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Abkürzungen

Diese Abkürzungen werden im Jahresbericht des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung für einen besseren Lesefluss verwendet.

AHV Alters- und Hinterlassenenversicherung	BFS Bundesamt für Statistik	IVG Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
AHVG Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung	BGN Bulgarische Lew	KA Kurzarbeit
ALE Arbeitslosenentschädigung	BU Berufsunfallversicherung	KAE Kurzarbeitsentschädigung
ALK Arbeitslosenkasse	BVG Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	KAST Kantonale Amtsstelle
ALV Arbeitslosenversicherung	CHF Schweizer Franken	LAM Logistikstelle arbeitsmarktlicher Massnahmen
AMM Arbeitsmarktliche Massnahmen	CZK Tschechische Krone	LE Leistungsexport
AP Abrechnungsperiode	EDV Elektronische Datenverarbeitung	NBU Nichtberufsunfallversicherung
AS Ausgleichsstelle	EFTA Europäische Freihandelsassoziation (European Free Trade Association)	PLN Polnischer Zloty
ASAL Auszahlungssystem der Arbeitslosenversicherung	EFV Eidgenössische Finanzverwaltung	RAV Regionales Arbeitsvermittlungszentrum
AVAM Arbeitsvermittlungssystem der Arbeitslosenversicherung	EO Erwerbsersatzordnung	SECO Staatssekretariat für Wirtschaft
AVFV Verordnung über die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung	ESTV Eidgenössische Steuerverwaltung	SR Systematische Sammlung des Bundesrechts
AVIG Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung	EU Europäische Union	SuG Subventionsgesetz
AVIG-Vollzugskosten-entschädigungsverordnung Verordnung über die Entschädigung der Kantone für den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes	EUR Euro	SUVA Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
AVIV Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung	FFE Ferien- und Feiertagsentschädigung (Kurzarbeitsentschädigung)	SWE Schlechtwetterentschädigung
	HUF Ungarischer Forint	Vo883 Verordnung (EG – Europäische Gemeinschaft) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit
	IE Insolvenzentschädigung	ZAS Zentrale Ausgleichsstelle
	IV Invalidenversicherung	

Inhalt

4 Jahresrechnung

- 4 **Erfolgsrechnung**
- 5 **Bilanz**
- 6 **Geldflussrechnung**
- 8 **Anhang zur Jahresrechnung**
- 11 Erläuterungen zur Erfolgsrechnung
- 19 Erläuterungen zur Bilanz
- 23 Übrige Erläuterungen
- 25 Beilage 1 zum Anhang
- 27 Beilage 2 zum Anhang
- 29 Beilage 3 zum Anhang

30 Bericht der Revisionsstelle

Erfolgsrechnung

2024

2023

in CHF Millionen

		2024	2023		
Arbeitslosenquote		2.4 %	2.0 %		
Arbeitslose (Jahresdurchschnitt)		112 563	93 536		
01.01.–31.12.	Anhang	2024*	2023*	Differenz	%
Lohnbeiträge	4	8 084.6	7 867.7	216.9	2.8
Schadenersatz		4.4	4.5	-0.1	-2.2
./. Abschreibungen von Beiträgen		-18.2	-16.5	1.7	10.3
Beiträge Versicherte und Arbeitgeber		8 070.8	7 855.7	215.1	2.7
Bund	5	584.3	568.6	15.7	2.8
Beitrag Bund Covid-19	6	6.1	529.7	-523.6	-98.8
Beiträge Bund		590.4	1 098.3	-507.9	-46.2
Kantone	7	194.8	189.5	5.3	2.8
Beiträge öffentliche Hand		785.2	1 287.8	-502.6	-39.0
ERTRAG		8 856.0	9 143.5	-287.5	-3.1
Arbeitslosenentschädigung	8	5 106.4	3 939.3	1 167.1	29.6
Nicht AHV-pflichtige Taggelder		22.3	23.8	-1.5	-6.3
Familienzulagen		62.5	51.8	10.7	20.7
AHV-, SUVA- und BVG-Beiträge	9	738.3	572.3	166.0	29.0
./. Beiträge Versicherte an AHV, SUVA und BVG	9	-398.4	-308.7	89.7	29.1
./. Beiträge Arbeitgeber an Berufspraktika		-1.9	-1.9	0.0	0.0
./. Beiträge IV an Taggelder		-0.1	0.0	0.1	0.0
Arbeitslosenentschädigungen		5 529.0	4 276.6	1 252.4	29.3
Kurzarbeitsentschädigungen	10	221.3	581.0	-359.7	-61.9
Schlechtwetterentschädigungen	11	15.3	14.6	0.7	4.8
Insolvenzentschädigungen	12	52.0	42.2	9.8	23.2
./. Ertrag Insolvenzentschädigungen		-6.0	-11.0	-5.0	-45.5
Insolvenzentschädigungen		45.9	31.2	14.7	47.1
Arbeitsmarktliche Massnahmen	13	651.5	560.5	91.0	16.2
./. Beiträge Kantone an Kurskosten	14	-8.7	-8.9	-0.2	-2.2
Arbeitsmarktliche Massnahmen		642.8	551.5	91.3	16.6
AUFWAND FÜR DIREKTE LEISTUNGEN		6 454.3	5 455.0	999.3	18.3
Abgeltungen Bilaterale	15	264.1	203.0	61.1	30.1
BETRIEBSERGEWINN I		2 137.5	3 485.5	-1 348.0	-38.7
Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen	16	212.5	210.4	2.1	1.0
Verwaltungskosten der Kantone	17	455.5	464.3	-8.8	-1.9
Verwaltungskosten der Zentralen Ausgleichsstelle	18	23.2	22.7	0.5	2.2
Verwaltungskosten der Ausgleichsstelle	19	115.5	106.1	9.4	8.9
./. Beitrag Bund an Informatik der Ausgleichsstelle		-19.8	-18.5	1.3	7.0
Verwaltungskosten der Ausgleichsstelle		95.7	87.6	8.1	9.2
Verwaltungskosten		786.9	784.9	2.0	0.3
Zinserfolg der Arbeitslosenkassen		0.1	0.1	0.0	0.0
Zinserfolg der Ausgleichsstelle	20	70.1	38.9	31.2	80.2
Zinserfolg der Zentralen Ausgleichsstelle	21	4.5	4.8	-0.3	-6.3
Bewertungserfolg		2.3	13.5	-11.2	-83.0
Finanzerfolg		77.0	57.4	19.6	34.1
BETRIEBSERGEWINN II		1 427.5	2 757.9	-1 330.4	-48.2
Übrige Erfolge		-1.4	-4.7	-3.3	-70.2
Periodenfremde Erfolge	22	7.4	7.0	0.4	5.7
Ausserordentlicher Erfolg		6.0	2.2	3.8	172.7
ERFOLG		1 433.6	2 760.2	-1 326.6	-48.1

* ohne summenerhaltendes Runden

Bilanz

2024

2023

in CHF Millionen

per 31.12.	Anhang	2024*	2023*	Differenz	%
AKTIVEN					
Flüssige Mittel der Arbeitslosenkassen		244.8	193.2	51.6	26.7
Flüssige Mittel der Ausgleichsstelle		930.6	1020.9	-90.3	-8.8
Kurzfristige Geldanlagen der Ausgleichsstelle		6450.0	4150.0	2300.0	55.4
Flüssige Mittel und Geldanlagen		7625.4	5364.1	2261.3	42.2
Diverse Forderungen der Arbeitslosenkassen	23	190.0	170.4	19.6	11.5
Forderungen AVIG Art. 29		49.2	43.4	5.8	13.4
Forderungen Insolvenz		98.9	88.7	10.2	11.5
Forderungen Berufspraktika		0.6	0.6	0.0	0.0
Forderungen an Kantone		194.8	189.5	5.3	2.8
Diverse Forderungen der Ausgleichsstelle	24	0.4	24.5	-24.1	-98.4
Forderungen der Ausgleichsstelle gegenüber der Zentralen Ausgleichsstelle	25	718.1	1048.8	-330.7	-31.5
Rückbehalt der Zentralen Ausgleichsstelle	26	0.0	112.7	-112.7	-100.0
Forderungen Bilaterale	27	12.6	11.4	1.2	10.5
Forderungen und Guthaben		1264.6	1690.0	-425.4	-25.2
Aktive Rechnungsabgrenzung	28	165.1	179.7	-14.6	-8.1
UMLAUFVERMÖGEN		9055.2	7233.8	1821.4	25.2
Mobile Sachanlagen der Arbeitslosenkassen		4.0	3.5	0.5	14.3
Mobile Sachanlagen der Ausgleichsstelle		9.0	10.4	-1.4	-13.5
Sachanlagen		12.9	13.9	-1.0	-7.2
ANLAGEVERMÖGEN	29	12.9	13.9	-1.0	-7.2
TOTAL AKTIVEN		9068.1	7247.8	1820.3	25.1
PASSIVEN					
Verbindlichkeiten der Arbeitslosenkassen		37.3	28.1	9.2	32.7
Verbindlichkeiten der Ausgleichsstelle		23.5	18.7	4.8	25.7
Verbindlichkeiten Bilaterale	30	261.1	210.3	50.8	24.2
Kurzfristige Verbindlichkeiten		321.9	257.1	64.8	25.2
Rückstellungen AVIG Art. 29	31	49.4	43.7	5.7	13.0
Rückstellungen Insolvenz	32	98.9	88.7	10.2	11.5
Rückstellungen Berufspraktika		0.7	0.7	0.0	0.0
Rückstellungen direkte Leistungen	33	292.5	0.0	292.5	0.0
Diverse Rückstellungen Arbeitslosenkassen		13.4	13.1	0.3	2.3
Rückstellungen Ausgleichsstelle	34	69.6	61.9	7.7	12.4
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten		524.4	208.1	316.3	152.0
Passive Rechnungsabgrenzung	35	7.4	1.8	5.6	311.1
KURZFRISTIGES FREMDKAPITAL		853.7	467.0	386.7	82.8
Tresoreriedarlehen verzinslich	36	0.0	0.0	0.0	0.0
LANGFRISTIGES FREMDKAPITAL		0.0	0.0	0.0	0.0
FREMDKAPITAL		853.7	467.0	386.7	82.8
Eigenkapital ALV-Fonds per 01.01.		6780.8	4020.6	2760.2	68.7
Bilanzergebnis		1433.6	2760.2	-1326.6	-48.1
EIGENKAPITAL ALV-FONDS PER 31.12.	37	8214.4	6780.8	1433.6	21.1
TOTAL PASSIVEN		9068.1	7247.8	1820.3	25.1

* ohne summenerhaltendes Runden

Geldflussrechnung

2024*

2023*

in CHF Millionen

01.01.–31.12.

		2024*	2023*
Einnahmen (Mittelherkunft)		8 976.8	9 250.9
Beiträge versicherte Personen und Arbeitgebende		8 070.8	7 855.7
Bund		590.4	1 098.3
Kantone		194.8	189.5
Diverse Einnahmen		120.8	107.4
Ausgaben (Mittelverwendung)		–7 540.0	–6 486.8
Ausgaben für direkte Leistungen und Abgeltungen Bilaterale		–6 737.4	–5 681.2
Verwaltungskosten		–803.3	–799.6
Diverse Ausgaben		0.7	–6.0
Veränderung von Forderungen und Verbindlichkeiten		826.7	–60.7
Zunahme Forderungen		0.0	–3.1
Abnahme Forderungen		440.0	0.0
Zunahme Verbindlichkeiten		386.7	0.0
Abnahme Verbindlichkeiten		0.0	–57.6
GELDFLUSS AUS GESCHÄFTSTÄTIGKEIT		2 263.5	2 703.4
Desinvestition		2.2	0.7
Investition		–4.6	–9.1
GELDFLUSS AUS INVESTITIONSTÄTIGKEIT		–2.4	–8.4
Finanzierung		0.0	0.0
Definanzierung		0.0	0.0
GELDFLUSS AUS FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT		0.0	0.0
TOTAL GELDFLUSS		2 261.3	2 695.1

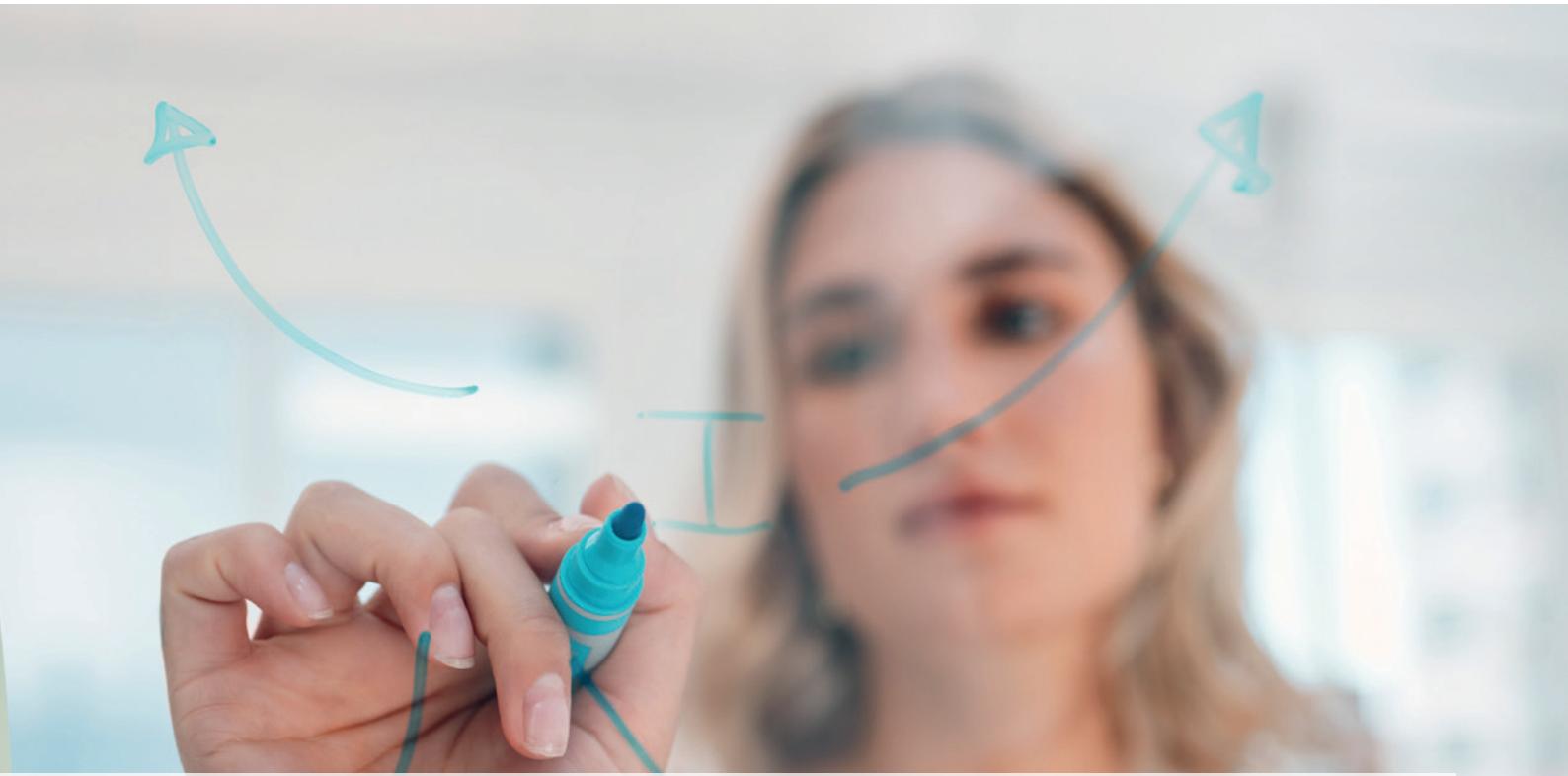
* ohne summenerhaltendes Runden

Nachweis

Flüssige Mittel per 01.01	5 364.1	2 669.0
Flüssige Mittel per 31.12	7 625.4	5 364.1
Veränderung Flüssige Mittel	2 261.3	2 695.1

Nachweis detailliert

Flüssige Mittel der Arbeitslosenkassen	244.8	193.2
Flüssige Mittel der Ausgleichsstelle	930.6	1 020.9
Kurzfristige Geldanlagen der Ausgleichsstelle	6 450.0	4 150.0
Total Flüssige Mittel	7 625.4	5 364.1
Veränderung Flüssige Mittel	2 261.3	



Erfolgreicher Meilenstein: Seit Juni 2024 ist die Leistungsart Insolvenzentschädigung im ASAL 2.0 integriert – mit reibungslosem Übergang und erfolgreicher Debitorenmigration. Rund 88 Millionen Franken offene Rückforderungen wurden migriert.

Anhang zur Jahresrechnung

1 Informationen zum Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) will den versicherten Personen einen angemessenen Ersatz für Erwerbsausfälle wegen Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit (KA), schlechtem Wetter oder Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgebenden garantieren. Diese Ziele werden mit den Auszahlungen von Arbeitslosenentschädigung (ALE), Kurzarbeitsentschädigung (KAE), Schlechtwetterentschädigung (SWE) oder Insolvenzentschädigung (IE) erreicht.

Zusätzlich will die ALV drohende Arbeitslosigkeit verhüten, bestehende Arbeitslosigkeit bekämpfen und die rasche und dauerhafte Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt fördern. Sie erbringt entsprechende finanzielle Leistungen für arbeitsmarktlche Massnahmen (AMM) zu Gunsten der versicherten Personen.

Die Leistungen der ALV werden durch die ALV-Lohnbeiträge der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden sowie durch die Beteiligung des Bundes und der Kantone an den Kosten für Vermittlung und arbeitsmarktlche Massnahmen finanziert.

Die Aufgaben der ALV werden durch verschiedene Institutionen vollzogen. Der Bund führt die Aufsicht über die ALV; die anderen Institutionen wirken bei der Durchführung mit. Die Bundesaufgaben werden von der vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) geführten Ausgleichsstelle wahrgenommen. Die weiteren wichtigen Institutionen sind die kantonalen und privaten Arbeitslosenkassen (ALK) sowie die Kantone mit den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), den Logistikstellen für arbeitsmarktlche Massnahmen (LAM) und den kantonalen Amtsstellen (KAST). Die Aufsichtskommission für den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung (ALV-Fonds) überwacht den Stand und die Entwicklung des ALV-Fonds und prüft die Jahresrechnung und den Jahresbericht der ALV zuhanden des Bundesrates. Außerdem berät sie den Bundesrat in finanziellen Fragen der ALV und im Rechtsetzungsverfahren.

Alle Einnahmen und Ausgaben sowie Vermögen bzw. Schulden der ALV werden in der Rechnung des ALV-Fonds zusammengefasst. Der ALV-Fonds ist ein rechtlich unselbständiger Fonds mit eigener Rechnung. Die konsolidierte Rechnung wird von der Ausgleichsstelle geführt.

2 Grundlagen der Rechnungslegung

2.1 Rechnungslegungsstandard

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze entsprechen den folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Zweiunddreissiger Titel des Obligationenrechts: Kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung, weitere Transparenz- und Sorgfaltspflichten / SR 220
- Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG) vom 25. Juni 1982 / SR 837.0
- Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIV) vom 31. August 1983 / SR 837.02

2024

2023

in CHF

Die Jahresrechnung des ALV-Fonds setzt sich zusammen aus der Erfolgsrechnung, die Bilanz, die Geldflussrechnung und dem Anhang. Die Bilanzperiode dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember und wird den Vorjahreszahlen gegenübergestellt.

Die Jahresrechnung des ALV-Fonds wird in Schweizer Franken (CHF) dargestellt. Alle Beträge und Summenbildungen sind auf die nächsten hunderttausend CHF gerundet.

Der Jahresbericht erscheint in deutscher Sprache und in französischer Übersetzung. Verbindlich ist die deutsche Version.

2.2 Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungskreis

Es wurde die Buchwertkonsolidierung nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung angewendet.

Die Rechnung des ALV-Fonds wird nach der Methode der Vollkonsolidierung erstellt. Davon ausgenommen sind die Betriebskosten und Investitionen der regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), der Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM) und der kantonalen Amtsstellen (KAST), welche den Kantonen auf der Basis des Subventionsgesetzes (SuG) Artikel 2 Absatz 1 sowie Artikel 3 Absatz 2 abgegolten werden.

Im Jahr 2024 setzte sich der Konsolidierungskreis aus der Ausgleichsstelle und den 25 kantonalen und 7 privaten ALK zusammen (Details siehe Beilage 1 zum Anhang).

3 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Folgende Bewertungsgrundsätze werden angewendet:

- Werte in CHF werden zum Nominalwert erfasst
- Positionen in Fremdwährungen werden zum Zeitpunkt der Erfassung zum Monatsmittelkurs eingebucht und per Bilanzstichtag zum Jahresendkurs gemäss der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) bewertet

Die wesentlichen Fremdwährungen und deren Jahresendkurse sind:

BGN	0.481133	0.475343
CZK	0.037277	0.037657
EUR	0.938450	0.929700
HUF	0.002281	0.002432
PLN	0.219404	0.214031

Für die Geschäftsfälle der Bezügerbewirtschaftung (ALE, KAE, SWE, IE, AMM) wurden erstmals im Jahr 2024 Rückstellungen gebildet, um den Aufwand periodengerecht darzustellen.

Im Jahr 2023 wurden für die Geschäftsfälle der Bezügerbewirtschaftung keine Rückstellungen vorgenommen.

2024

2023

in Jahren

3.1 Sachanlagen

Sachanlagen über CHF 2000 werden zu Anschaffungskosten bilanziert. Sie werden nach der linearen Methode aufgrund der geschätzten wirtschaftlichen Nutzungsdauer abgeschrieben (siehe Tabelle).

Die Abschreibungen der Sachanlagen der Ausgleichs- und Durchführungsstellen erfolgen monatlich auf einen Restwert von CHF 0.

Investitionen ab CHF 2000

Büromobilien und -maschinen	5	5
Hardware	4	4
Produktions- und Backuprechner	6	6
Umbauten auf Immobilien	5	5
Software	4	4



Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

2024

2023

in CHF Millionen

Ertrag

4 Lohnbeiträge

Der Beitragssatz beträgt gemäss Art. 3 Abs. 2 AVIG 2.2 % vom AHV*-pflichtigen Lohn. Dieser Beitragssatz wird seit dem 1. Januar 2016 bis zu einem jährlichen Einkommen von CHF 148 200 abgerechnet.

Das Solidaritätsprozent auf dem AHV-pflichtigen Einkommen über CHF 148 200 ist per 1. Januar 2023 gemäss der Übergangsbestimmung vom 21. Juni 2013 zur Änderung des AVIG entfallen.

Beiträge öffentliche Hand

5 Bund

Seit dem 1. Januar 2016 beträgt die Beteiligung des Bundes an den Kosten für Vermittlung und AMM des ALV-Fonds gemäss Art. 90a Abs. 1 AVIG 0.159 % der beitragspflichtigen Lohnsumme bis CHF 148 200.

6 Beitrag Bund Covid-19

Für die Abrechnungsperioden 2020 bis 2022 übernahm der Bund im Jahr 2024 die Finanzierung der KAE und FFE** in Höhe von insgesamt CHF 6.1 Millionen. Seit 2023 gilt wieder die ordentliche Finanzierung über die ALV, ohne finanzielle Beiträge des Bundes.

Kurzarbeitsentschädigung ausbezahlt	1.8	17.9
Nachzahlungen Ferien- und Feiertagsentschädigung	4.3	511.8
Total ausbezahlte Kurzarbeitsentschädigung	6.1	529.7

7 Kantone

Die Beteiligung der Kantone für die Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen des ALV-Fonds gemäss Art. 92 Abs. 7^{bis} AVIG beträgt 0.053 % der beitragspflichtigen Lohnsumme bis CHF 148 200 (seit dem 1. Januar 2016).

* Alters- und Hinterlassenenversicherung

** Ferien- und Feiertagsentschädigung (Kurzarbeitsentschädigung)

Aufwand

8 Arbeitslosenentschädigung

Die gesamte unselbstständig erwerbende Bevölkerung der Schweiz ist obligatorisch gegen Arbeitslosigkeit versichert. Die Beitragspflicht richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG). Der Verdienst ist bei der ALV versichert, wenn er durchschnittlich CHF 500 im Monat erreicht. Innerhalb der letzten 2 Jahre (Rahmenfrist für die Beitragszeit) müssen die Versicherten vor der Erstanmeldung mindestens 12 Monate Beitragszeit nachweisen. Sind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, so beträgt das Taggeld in der Regel 70 % respektive 80 % des versicherten Verdienstes. Der maximale Taggeldanspruch variiert zwischen 200 und 640 Taggeldern innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug. Mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Alters oder bei Bezug einer Altersrente der AHV endet der Anspruch auf ALE.

Im Jahr 2024 galten keine ausserordentlichen Massnahmen oder gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise mehr. Die befristete Verlängerung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug endete am 31. Dezember 2023 mit dem Auslaufen der letzten Bestimmungen des Covid-19-Gesetzes.

Im Jahr 2024 wurde erstmals eine Rückstellung für die ALE gebildet, um den Aufwand periodengerecht darzustellen.

	Arbeitslosenmarkt	in Prozent / Einheit	
Arbeitslosenquote		2.4 %	2.0 %
Arbeitslose (Jahresdurchschnitt)		112 563	93 536
<hr/>			
	Arbeitslosenentschädigung	in Millionen CHF	
Arbeitslosenentschädigung		4 964.2	3 939.3
Rückstellung		142.2	0.0
Total Arbeitslosenentschädigung		5 106.4	3 939.3



2024

2023

9 AHV-, SUVA- und BVG-Beiträge

AHV/IV/EO*-Beiträge

Gemäss Art. 22a Abs. 2 AVIG setzt sich der Betrag zusammen aus den Arbeitnehmendenbeiträgen, die den versicherten Personen von den beitragspflichtigen Entschädigungen abgezogen werden, und den Arbeitgebendenbeiträgen. Diesen Betrag überweist der ALV-Fonds direkt an die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS).

BU-Beiträge

Die gesamte Prämie für die obligatorische Versicherung für Berufsunfälle (BU) von Teilnehmenden an diversen AMM wird durch den ALV-Fonds finanziert.

NBU-Beiträge

Der Prämiensatz für die Nichtberufsunfallversicherung (NBU) gemäss Art. 22a Abs. 4 AVIG wird zu einem Drittel vom ALV-Fonds übernommen. Die anderen zwei Drittel der Prämie gehen zu Lasten der versicherten Personen.

BVG**-Beiträge

Die ALK ziehen zur Sicherung des Vorsorgeschutzes bei Tod und Invalidität der versicherten Personen den Beitragsanteil an der beruflichen Vorsorge (BVG) von der ALE ab. Zusammen mit dem Arbeitgebendenanteil überweist der ALV-Fonds diesen direkt an den BVG-Versicherer.

Im Jahr 2024 wurde erstmals eine Rückstellung für die AHV-, SUVA- und BVG-Beiträge (Arbeitgebenden- und Arbeitnehmendenanteile) gebildet, um den Aufwand periodengerecht darzustellen.

Versicherung	Prämiensätze		in Prozent	
	AG***	AN****	AG	AN
AHV/IV/EO	5.3 %	5.3 %	5.3 %	5.3 %
SUVA BU	0.9454 %		0.9454 %	
SUVA NBU	1.23 %	2.47 %	1.23 %	2.47 %
BVG	0.125 %	0.125 %	0.125 %	0.125 %

Versicherung	Bezahlte Prämien		in CHF Millionen	
	AG	AN	AG	AN
AHV/IV/EO	263.1	263.1	208.8	208.8
SUVA BU	4.1	0.0	3.6	0.0
SUVA NBU	61.2	122.7	48.5	97.4
BVG	3.5	3.2	2.7	2.5
Rückstellung	8.0	9.4	0.0	0.0
Total	339.9	398.4	263.6	308.7

* Erwerbsersatzordnung

** Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

*** Arbeitgebende

**** Arbeitnehmende

2024

2023

in CHF Millionen

10 Kurzarbeitsentschädigungen

Für die Abrechnungsperioden (AP) 2020 bis 2022 übernahm der Bund im Jahr 2024 im Zusammenhang mit Covid-19 die Finanzierung der KAE in Höhe von insgesamt CHF 6.1 Millionen. Folgende Tabelle weist alle per Ende Jahr ausbezahlten KAE Beträge inklusive Nachzahlungen FFE des Berichtsjahres nach AP aus.

Kurzarbeitsentschädigung AP 2022	1.8	17.9
Kurzarbeitsentschädigung AP 2023	36.0	51.3
Kurzarbeitsentschädigung AP 2024	139.2	0.0
Total Kurzarbeitsentschädigung	177.0	69.2
Kurzarbeitsentschädigung AP 2020 (Nachzahlungen FFE)	-6.8	332.5
Kurzarbeitsentschädigung AP 2021 (Nachzahlungen FFE)	11.1	179.3
Total Kurzarbeitsentschädigung (Nachzahlungen FFE)	4.3	511.8
Total Kurzarbeitsentschädigung ausbezahlt	181.3	581.0
Rückstellung	40.0	0.0
Total Kurzarbeitsentschädigung	221.3	581.0

Seit 2023 gilt wieder die ordentliche Finanzierung über die ALV, ohne finanzielle Beiträge des Bundes. Insgesamt wurden CHF 139.2 Millionen für das Jahr 2024 an KAE ausbezahlt.

Im Jahr 2024 wurde erstmals eine Rückstellung für die KAE gebildet, um den Aufwand periodengerecht darzustellen.

11 Schlechtwetterentschädigungen

Die SWE ist eine Leistung der ALV, die Arbeitnehmenden in bestimmten wetterabhängigen Erwerbstätigkeiten einen Verdienstausfall teilweise ersetzt, wenn witterungsbedingte Arbeitsausfälle eintreten und keine Arbeit möglich ist. Ziel ist es, Kündigungen in solchen Zeiten zu vermeiden.

Im Jahr 2024 wurde erstmals eine Rückstellung für die SWE gebildet, um den Aufwand periodengerecht darzustellen.

Schlechtwetterentschädigung	13.8	14.6
Rückstellung	1.5	0.0
Total Schlechtwetterentschädigung	15.3	14.6

2024

2023

in CHF Millionen

12 Insolvenzentschädigungen

Die IE ist eine Leistung der ALV, die Arbeitnehmenden für geleistete Arbeit zusteht, wenn ihr Arbeitgebender zahlungsunfähig wird. Sie deckt ausstehende Löhne für die letzten 4 Monate des Arbeitsverhältnisses vor der Insolvenz und schützt so Beschäftigte vor Lohnausfällen infolge eines Firmenkonkurs.

Im Jahr 2024 wurde erstmals eine Rückstellung für die IE gebildet, um den Aufwand periodengerecht darzustellen.

Insolvenzentschädigung	40.9	42.2
Rückstellung	11.1	0.0
Total Insolvenzentschädigung	52.0	42.2

13 Arbeitsmarktliche Massnahmen

AMM sind Leistungen der ALV, die darauf abzielen, drohende Arbeitslosigkeit zu verhindern und existierende Arbeitslosigkeit zu bekämpfen.

Diese Massnahmen dienen dazu, die rasche und langfristige Wiedereingliederung der Versicherten in den Arbeitsmarkt zu fördern. Sie sollen die Vermittlungsfähigkeit verbessern, die beruflichen Qualifikationen der Versicherten entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes stärken, das Risiko der Langzeitarbeitslosigkeit vermindern wie auch den Versicherten erlauben, berufliche Erfahrung zu sammeln.

Um den Bedürfnissen der Versicherten gerecht zu werden, sind die AMM verschieden ausgestaltet: Kurse; Praktika, um erste Berufserfahrung zu sammeln; vorübergehende Beschäftigung auf dem zweiten Arbeitsmarkt; in besonderen Fällen Übernahme eines Teils der Lohnkosten während den ersten Arbeitsmonaten und Ähnliches.

Im Jahr 2024 wurde erstmals eine Rückstellung für die AMM gebildet, um den Aufwand periodengerecht darzustellen.

Kursauslagen	72.0	59.0
Einarbeitungszuschüsse	17.5	28.0
Ausbildungszuschüsse	16.5	19.1
Beiträge Pendlerkosten	0.2	0.1
Beiträge an Wochenaufenthalter	0.6	0.6
Total Individuelle Arbeitsmarktliche Massnahmen	106.8	106.8
Kollektive Arbeitsmarktliche Massnahmen	455.0	453.7
Rückstellung	89.7	0.0
Total Arbeitsmarktliche Massnahmen	651.5	560.5

2024

2023

in CHF Millionen

14 Beiträge Kantone an Kurskosten

Die ALV zahlt auch Leistungen für Personen, die weder die Beitragszeit erfüllen noch von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind und die aufgrund eines Entscheides der zuständigen Amtsstelle an einer Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme teilnehmen, die sie zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer befähigt. Gemäss Art. 59d Abs. 2 AVIG tragen der ALV-Fonds und die Kantone die Kosten dieser Leistung zu gleichen Teilen.

15 Abgeltungen Bilaterale

Grenzgängerinnen und Grenzgänger Rückerstattung, Verordnung (EG) Nr. 883/2004
 Die Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit im Verhältnis zwischen der Schweiz und der EU beruht auf dem Personenfreizügigkeitsabkommen. Grundlage für die Koordination ist seit dem 1. April 2012 die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (Vo883). Seit dem 1. Januar 2016 gilt diese Verordnung auch für sämtliche EFTA-Staaten.

Die massgebende Verordnungsbestimmung sieht eine teilweise Mitbeteiligung der Beschäftigungsstaaten an der ALE für arbeitslose Grenzgängerinnen und Grenzgänger vor.

Unter der Vo883 gilt in Bezug auf arbeitslose Grenzgängerinnen und Grenzgänger der Grundsatz, dass der Beschäftigungsstaat die ALV-Lohnbeiträge erhebt und einbehält, jedoch der Wohnsitzstaat die Leistungen bei Arbeitslosigkeit zu erbringen hat. Die Vo883 sieht deshalb einen Ausgleich vor. Die Beschäftigungsstaaten erstatten den Wohnsitzstaaten die ausgerichtete ALE teilweise zurück. Dauerte das Arbeitsverhältnis im Beschäftigungsstaat weniger als 12 Monate, so sind die effektiven Kosten für die ausgerichtete ALE für die ersten 3 Monate zu erstatten. Bei überjährigen Arbeitsverhältnissen in den letzten 2 Jahren sind es die effektiven Kosten für die ersten 5 Monate. Dieser Grundsatz gilt auch für Schweizer Grenzgängerinnen und Grenzgänger.

Darin sind folgende Beträge enthalten:

Rechnungsstellung durch EU/EFTA-Staaten an die Schweiz (Aufwand)	266.1	204.4
Rechnungsstellung durch die Schweiz an EU/EFTA-Staaten (Ertrag)	-2.0	-1.4
Total Abgeltungen Bilaterale	264.1	203.0

Die Zunahme ist auf die leicht höhere Anzahl an Rechnungsstellungen der EU/EFTA-Staaten für arbeitslose Grenzgängerinnen und Grenzgänger zurückzuführen.

16 Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen

Die ALK werden auf der Basis einer Leistungsvereinbarung für die anfallenden Aufgaben, unter Berücksichtigung der erbrachten Leistung für den tatsächlich entstandenen Aufwand, der bei rationeller Betriebsführung entsteht, entschädigt. Ferner wird bei der Messung der erbrachten Leistung die Anzahl der bearbeiteten Fälle berücksichtigt.

17 Verwaltungskosten der Kantone

Die Verwaltungskosten der Kantone setzen sich aus dem Betrieb der Regionalen RAV/LAM/KAST zusammen. Die RAV/LAM/KAST werden auf der Basis einer wirkungsorientierten Vereinbarung gesteuert. Die Anzahl Stellensuchende und die Stellensuchendenquote des Kantons dienen als Grundlage für die Festlegung der Entschädigung.

18 Verwaltungskosten der Zentralen Ausgleichsstelle

Für die Erhebung der ALV-Lohnbeiträge und die Verbuchung der abgerechneten AHV/IV/EO-Beiträge auf die individuellen Konten der anspruchsberechtigten Personen, erhalten die AHV-Ausgleichskassen und die ZAS eine Entschädigung.



2024

2023

in CHF Millionen

19 Verwaltungskosten der Ausgleichsstelle

Der Bund führt die Ausgleichsstelle der ALV im SECO. Die Verwaltungskosten der Ausgleichsstelle für die Durchführung der ALV gehen zu Lasten des ALV-Fonds. Aufwendungen für Führungs- und Stabsaufgaben werden aus allgemeinen Bundesmitteln gedeckt.

20 Zinserfolg der Ausgleichsstelle

Die liquiden Mittel werden mehrheitlich bei der Tresorerie der Bundesverwaltung gehalten. Der Zinserfolg resultiert hauptsächlich aus angelegten Festgeldern.

21 Zinserfolg der Zentralen Ausgleichsstelle

In dieser Position sind die netto Verzugs- und Vergütungszinsen auf den eingenommenen ALV-Lohnbeiträgen enthalten.

22 Periodenfremde Erfolge

Inkasso-Verlustscheine aus Vorperioden gegenüber Versicherten	2.9	2.1
Erfolg aus Schätzung und definitiver Abrechnung der Kursbeiträge gemäss Art. 59d Abs. 2 AVIG	3.5	4.1
Diverse	1.0	0.8
Total periodenfremde Erfolge	7.4	7.0

Erläuterungen zur Bilanz

2024

2023

in CHF Millionen

Aktiven

23 Diverse Forderungen der Arbeitslosenkassen

Die Forderungen enthalten im Wesentlichen Rückforderungen der ALK von Entschädigungen gegenüber den Versicherten.

Rückforderungen der ALK an Versicherte	188.0	165.4
Diverse Forderungen	2.0	5.0
Total Forderungen der ALK	190.0	170.4

24 Diverse Forderungen der Ausgleichsstelle

Die Abweichung im Vergleich zum Vorjahr resultiert hauptsächlich aus den definitiv abgerechneten SUVA-Prämien. Im Jahr 2023 wurde eine grössere Gutschrift verbucht, während im Jahr 2024 eine geringere Nachzahlung erfolgte, die in den Verbindlichkeiten der Ausgleichsstelle berücksichtigt ist.

25 Forderungen der Ausgleichsstelle gegenüber der Zentralen Ausgleichsstelle

Die Forderungen der Ausgleichsstelle gegenüber der ZAS betreffen per Bilanzstichtag noch ausstehende ALV-Lohnbeiträge der Versicherten und Arbeitgebenden für den Monat Dezember. Im Jahr 2024 wurde die Zahlungsabwicklung zwischen der ZAS und der Ausgleichsstelle angepasst, wodurch sich die noch ausstehenden ALV-Lohnbeiträge im Vergleich zu den Vorjahren verringerten.

26 Rückbehalt der Zentralen Ausgleichsstelle

Im Zusammenhang mit der Aktualisierung der Zahlungsabwicklung der ZAS an die Ausgleichsstelle im Jahr 2024 wurde der Rückbehalt auf noch nicht eingegangene ALV-Lohnbeiträge aufgehoben.

27 Forderungen Bilaterale

Auszahlte Arbeitslosenentschädigung an Schweizer Grenzgängerinnen und Grenzgänger	12.6	11.4
Total Forderungen Bilaterale	12.6	11.4

Je nach Arbeitsdauer werden den EU/EFTA-Staaten die ersten 3 bzw. 5 Monate der ausbezahlten ALE an Schweizer Grenzgängerinnen und Grenzgänger in Rechnung gestellt.

2024

2023

in CHF Millionen

28 Aktive Rechnungsabgrenzung

Die Hauptposten betreffen den Nachtrag der ZAS für die noch nicht erhaltenen ALV-Lohnbeiträge, vorausbezahlte Aufwendungen der Ausgleichsstelle und die Hochrechnung der Kurskosten Art. 59d Abs. 2 AVIG.

Vorausbezahlte Aufwendungen Ausgleichsstelle	10.5	11.4
Noch nicht erhaltene ALV-Lohnbeiträge	136.8	149.6
Anpassung finanzielle Beteiligung Bund	4.3	3.6
Marchzinsen auf Festgeldanlagen bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV)	4.3	5.6
Hochrechnung Kurskosten	8.7	9.0
Diverse	0.5	0.5
Total Aktive Rechnungsabgrenzung	165.1	179.7

29 Anlagevermögen

Der Anlagespiegel befindet sich in der Beilage 2 zum Anhang.

Passiven

30 Verbindlichkeiten Bilaterale

Folgende Beträge sind in den Verbindlichkeiten Bilaterale enthalten:

Verbindlichkeiten Bilaterale für Leistungsexport (LE)	0.3	0.3
Verbindlichkeiten Bilaterale Grenzgängerinnen und Grenzgänger (Vo883)	267.2	219.2
. / Fremdwährungswertberechtigung Verbindlichkeiten Bilaterale	-6.4	-9.2
Grenzgängerinnen und Grenzgänger (Vo883)		
Total Verbindlichkeiten Bilaterale	261.1	210.3

Die von den EU/EFTA-Staaten in Rechnung gestellten und noch nicht bezahlten Verbindlichkeiten für die von diesen Ländern für die ersten 3 bzw. 5 Monate ausbezahlten ALE an Grenzgängerinnen und Grenzgänger belaufen sich am Ende des Berichtsjahres auf CHF 267.2 Millionen. Gemäss der Vo883 beträgt die Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten 18 Monate.

Auf den offenen Verbindlichkeiten für Grenzgängerinnen und Grenzgänger wurde eine Fremdwährungswertberichtigung bilanziert.

31 Rückstellungen AVIG Art. 29

Hat die ALK begründete Zweifel darüber, ob die versicherte Person für die Zeit des Arbeitsausfalls gegenüber seinem bisherigen Arbeitgebenden noch Lohnansprüche hat oder ob sie erfüllt werden, so zahlt sie eine ALE aus. Bis zu ihrer Rückzahlung durch den Arbeitgebenden werden diese Forderungen nach Art. 29 AVIG in ihrem ganzen Umfang passiviert.

2024

2023

in CHF Millionen

32 Rückstellungen Insolvenz

Die IE deckt bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers den Verdienstausfall für maximal 4 Monate. Die IE wird nur für geleistete Arbeit direkt an die Arbeitnehmenden ausbezahlt. Bis zu ihrer Rückzahlung durch den Arbeitgebenden werden diese Forderungen in ihrem ganzen Umfang passiviert.

33 Rückstellungen direkte Leistungen

Im Jahr 2024 wurden erstmals Rückstellungen von total CHF 292.5 Millionen gebildet, um den Aufwand periodengerecht darzustellen. Von den insgesamt CHF 292.5 Millionen an Rückstellungen entfielen CHF 150.2 Millionen auf die ALE inklusive der Arbeitnehmenden- und Arbeitgebenden-Beiträge an die Sozialversicherungen. Für die KAE, SWE und IE wurden zusammen CHF 52.6 Millionen rückgestellt. Zudem wurden für die AMM Rückstellungen in Höhe von CHF 89.7 Millionen gebildet.

34 Rückstellungen Ausgleichsstelle

Diese enthalten ausschliesslich noch nicht abgerechnete Verwaltungskosten RAV/LAM/KAST für das entsprechende Berichtsjahr.

35 Passive Rechnungsabgrenzung

Die Passive Rechnungsabgrenzung setzt sich aus folgenden Posten zusammen:

Kurzarbeitsentschädigung	5.4	0.0
Diverse	2.0	1.8
Total passive Rechnungsabgrenzung	7.4	1.8

36 Tresoreriedarlehen verzinslich

Der ALV-Fonds ist seit Ende 2019 schuldenfrei. Trotz des pandemiebedingten Mehrbedarfs an Liquidität für KAE konnte dieser weiterhin durch den Covid-19-Bundesbeitrag gedeckt werden.

Erreicht der Schuldenstand des ALV-Fonds Ende Jahr 2.5 % der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme, so muss der Bundesrat innerst einem Jahr eine Gesetzesrevision für eine Neuregelung der Finanzierung vorlegen und vorgängig die ALV-Lohnbeiträge von 2.2 % um maximal 0.3 % auf 2.5 % erhöhen (Art. 90c Abs. 1 AVIG). Dieses Kriterium wurde im Jahr 2024 nicht erreicht.

2024

2023

in CHF Millionen

37 Angaben zur Veränderung des Eigenkapitals

Eigenkapital ALV-Fonds per 01.01.	6 780.8	4 020.6
Gewinn/Verlust	1 433.6	2 760.2
Eigenkapital ALV-Fonds per 31.12.	8 214.4	6 780.8

Erreicht das Eigenkapital des ALV-Fonds abzüglich des für den Betrieb notwendigen Betriebskapitals von CHF 2 Milliarden Ende Jahr 2.5 % der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme, so muss der Bundesrat innerst einem Jahr die Beitragssätze senken. Gleichzeitig muss er auch die Beteiligung des Bundes und der Kantone im gleichen Verhältnis gesenkt werden, wie es Art. 90c Abs. 2 AVIG vorsieht. Dieses Kriterium wurde im Jahr 2024 nicht erreicht.

Eigenkapitalobergrenze (2.5 % Lohnsumme)	9 187.0	8 940.5
Eigenkapitalobergrenze gerundet	9 200.0	8 900.0
Betriebskapital	2 000.0	2 000.0
Eigenkapitalobergrenze Art. 90c AVIG (Beitragssenkung)	11 200.0	10 900.0
Eigenkapital ALV-Fonds per 31.12.	8 214.4	6 780.8



Übrige Erläuterungen

2024

2023

38 Anzahl der Vollzeitstellen und Personalkosten der Durchführungsstellen zu Lasten ALV-Fonds

	Vollzeitstellen	in Einheiten
Ausgleichsstelle	161	153
ALK	1548	1569
Kantone (RAV/LAM/KAST)	3092	3228
Total Vollzeitstellen	4801	4950

	Personalkosten	in CHF Millionen
Löhne und Gehälter	480.0	487.3
Sozialleistungen	107.8	108.0
Total Löhne und Gehälter inkl. Sozialleistungen	587.8	595.3

39 Aktiven unter Eigentumsvorbehalt

Keine Verwendung von Aktiven zur Sicherung eigener Verbindlichkeiten.

40 Leasingverpflichtungen

Keine Verbindlichkeiten und andere Leasingverpflichtungen mit Restlaufzeit grösser als ein Jahr.

41 Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen

Keine Verbindlichkeiten der Ausgleichsstelle und Träger der Durchführungsstellen gegenüber Vorsorgeeinrichtungen.

42 Gesamtbetrag der für Verbindlichkeiten Dritter bestellten Sicherheiten

Keine bestellten Sicherheiten für Verbindlichkeiten Dritter.

2024

2023

in CHF Millionen

43 Eventualverpflichtungen

Rechtliche oder tatsächliche Verpflichtungen, bei denen ein Mittelabfluss entweder als unwahrscheinlich erscheint oder in der Höhe nicht zuverlässig geschätzt werden kann.

Saldoübersicht Investitionsrückstellungen der Kantone
(Beilage 3 zum Anhang)

37.2

33.8

44 Angaben über wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Seit dem Bilanzstichtag und bis zum Erstellungsdatum dieser Jahresrechnung sind keine Ereignisse eingetreten, welche die Vermögens- und Ertragslage des Berichtsjahrs wesentlich beeinflusst haben.



Beilage 1 zum Anhang

Kantonale Arbeitslosenkassen

ALK-Nr.	Name der Arbeitslosenkassen	Sitz der ALK	Träger der Arbeitslosenkassen
01	Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich	Winterthur	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich
02	beco, Arbeitslosenkasse des Kantons Bern	Bern	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern
03	Wirtschaft und Arbeit (wira) Arbeitslosenkasse des Kantons Luzern	Luzern	Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern
04	Kantonale Arbeitslosenkasse Uri	Altdorf	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Uri
05	Kantonale Arbeitslosenkasse Schwyz	Schwyz	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz
06	Kantonale Arbeitslosenkasse Ob- und Nidwalden	Hergiswil	Aufsichtskommission der Arbeitslosenkasse des Kantons Ob- und Nidwalden
08	Arbeitslosenkasse des Kantons Glarus	Glarus	Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Glarus
09	Arbeitslosenkasse des Kantons Zug	Zug	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug
10	Caisse publique de chômage du canton de Fribourg	Fribourg	Direction de l'économie et de l'emploi du canton de Fribourg
11	Öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Solothurn	Solothurn	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn
12	Öffentliche Arbeitslosenkasse Basel-Stadt	Basel	Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt
13	Öffentliche Arbeitslosenkasse Basel-Landschaft	Pratteln	Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft
14	Kantonale Arbeitslosenkasse Schaffhausen	Schaffhausen	Departement des Innern des Kantons Schaffhausen
15	Arbeitslosenkasse des Kantons Appenzell Ausserrhoden	Herisau	Departement Volks- und Landwirtschaft des Kantons Appenzell Ausserrhoden
16	Kantonale Arbeitslosenkasse Appenzell Innerrhoden	Appenzell	Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Appenzell Innerrhoden
17	Kantonale Arbeitslosenkasse St. Gallen	St. Gallen	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen
18	Arbeitslosenkasse Graubünden	Chur	Departement für Volkswirtschaft und Soziales des Kantons Graubünden
19	Öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Aargau	Aarau	Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau
20	Arbeitslosenkasse des Kantons Thurgau	Frauenfeld	Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau
21	Cassa cantonale di discopuazione	Bellinzona	Dipartimento della sanità e della socialità del cantone Ticino
22	Caisse cantonale de chômage	Lausanne	Département de l'économie, de l'innovation, de l'emploi et du Patrimoine du canton de Vaud
23	Caisse cantonale de chômage	Sion	Département de l'économie et de la formation du canton du Valais
24	Caisse cantonale neuchâteloise assurance chômage	La Chaux-de-Fonds	Département de l'emploi et de la cohésion sociale du canton de Neuchâtel
25	Caisse cantonale genevoise de chômage	Genève	Département de l'économie et de l'emploi du canton de Genève
26	Caisse de chômage du Jura	Saignelégier	Département de l'intérieur du canton du Jura

Private Arbeitslosenkassen

ALK-Nr.	Name der Arbeitslosenkassen	Sitz der ALK	Träger der Arbeitslosenkassen
35	Arbeitslosenkasse Syndicom	Bern	syndicom – Gewerkschaft Medien und Kommunikation
44	Caisse de chômage du syndicat SIT	Genève	Fondateur de la Caisse de chômage du syndicat SIT
47	Cassa disoccupazione Cristiano Sociale OCST	Lugano	Organizzazione Cristiano Sociale Ticinese – OCST
49	Caisse de chômage interprofessionnelle	Porrentruy	Fondateur de la Caisse de chômage interprofessionnelle
57	SYNA Arbeitslosenkasse	Olten	SYNA, die Gewerkschaft
58	Caisse de chômage OCS	Sion	Syndicats Chrétiens Interprofessionnels du Valais
60	UNIA Arbeitslosenkasse	Bern	Gewerkschaft UNIA

Weitere

SECO, Ausgleichsstelle ALV-Fonds, Bern

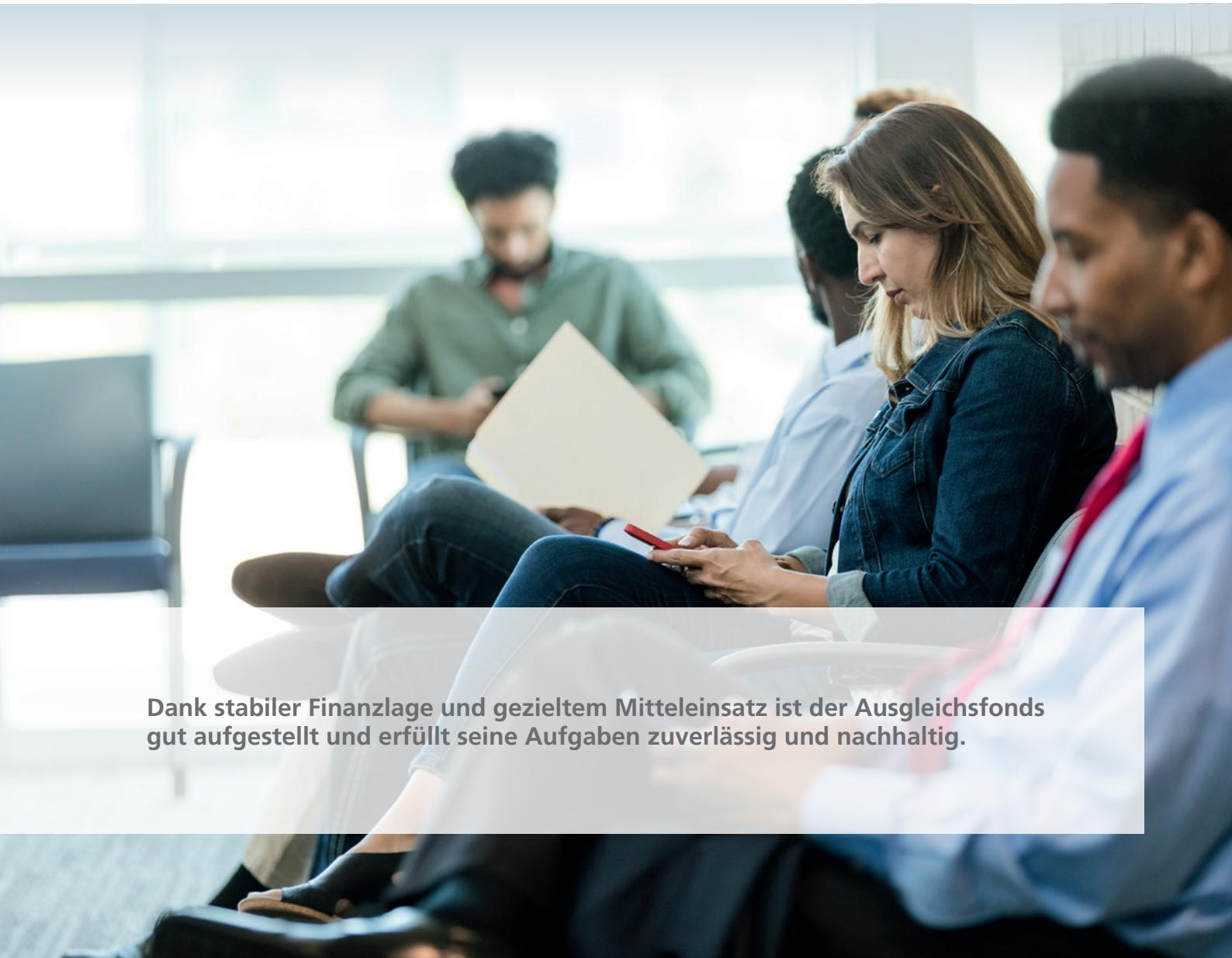


Beilage 2 zum Anhang

Anlagespiegel

Rekapitulation per 31.12.2024 in CHF	Hardware*	Software	Büromobilien/ Büromaschinen	Umbauten auf Immobilien	Total
Arbeitslosenkassen	269720.31	32995.98	278082.18	2940562.26	3521360.73
Ausgleichsstelle	7030990.20	3370076.83	3093.46	0.00	10404160.49
BUCHWERT 01.01.2024	7300710.51	3403072.81	281175.64	2940562.26	13925521.22
Anschaffungswert 01.01.2024	12872525.74	13626466.92	3135958.93	9805163.67	39440115.26
– Wertberichtigung 01.01.2024	–5571815.23	–10223394.11	–2854783.29	–6864601.41	–25514594.04
Buchwert 01.01.2024	7300710.51	3403072.81	281175.64	2940562.26	13925521.22
Anschaffungswert 01.01.2024	12872525.74	13626466.92	3135958.93	9805163.67	39440115.26
+ Zugänge 2024	2447149.40	416443.50	252577.54	1531499.75	4647670.19
– Abgänge 2024	–108996.70	–14129.00	–449601.60	–1611474.00	–2184201.30
+/- Umgliederung 2024	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Anschaffungswert 31.12.2024	15210678.44	14028781.42	2938934.87	9725189.42	41903584.15
Wertberichtigung 01.01.2024	–5571815.23	–10223394.11	–2854783.29	–6864601.41	–25514594.04
– Abschreibung 2024	–2277544.67	–2081977.75	–127095.08	–977741.03	–5464358.53
+ Abgänge 2024	104313.03	14129.00	449601.60	1434068.69	2002112.32
+/- Umgliederung 2024	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Wertberichtigung 31.12.2024	–7745046.87	–12291242.86	–2532276.77	–6408273.75	–28976840.25
Anschaffungswert 31.12.2024	15210678.44	14028781.42	2938934.87	9725189.42	41903584.15
– Wertberichtigung 31.12.2024	–7745046.87	–12291242.86	–2532276.77	–6408273.75	–28976840.25
Buchwert 31.12.2024	7465631.57	1737538.56	406658.10	3316915.67	12926743.90
Arbeitslosenkassen	155913.68	96639.17	404463.60	3316915.67	3973932.12
Ausgleichsstelle	7309717.89	1640899.39	2194.50	0.00	8952811.78
BUCHWERT 31.12.2024	7465631.57	1737538.56	406658.10	3316915.67	12926743.90

* Inklusive Produktions- und Backuprechner



Dank stabiler Finanzlage und gezieltem Mitteleinsatz ist der Ausgleichsfonds gut aufgestellt und erfüllt seine Aufgaben zuverlässig und nachhaltig.

Beilage 3 zum Anhang

2024

2023

in CHF

Saldoübersicht Investitionsrückstellungen Kantone 2024 / 2023

Gemäss der Verordnung über die Entschädigung der Kantone für den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG-Vollzugskostenentschädigungsverordnung) werden nicht ausgeschöpfte, maximal anrechenbare Investitionskosten eines Rechnungsjahres während maximal 5 Jahren dem Investitionskonto des betreffenden Kantons gutgeschrieben.

Kanton

ZH	8 307 914	7 570 695
BE	3 791 459	4 090 963
LU	795 765	739 089
UR	121 726	128 946
SZ	547 971	534 818
NO	112 472	112 308
GL	190 173	183 227
ZG	- 185 723	- 322 269
FR	1 595 706	1 206 356
SO	945 432	816 121
BS	36 743	670 032
BL	942 400	638 846
SH	282 336	355 236
AR	23 491	16 155
AI	17 217	19 920
SG	668 130	149 884
GR	612 105	614 958
AG	3 167 566	2 437 558
TG	991 139	948 919
TI	2 169 934	2 138 301
VD	3 598 723	2 833 071
VS	2 201 511	1 929 267
NE	1 219 542	988 283
GE	4 589 550	4 579 560
JU	455 590	454 323
Total	37 198 871	33 834 567

Bericht der Revisionsstelle

Bericht der Revisionsstelle

an die Aufsichtskommission zuhanden des Bundesrates über den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung (ALV-Fonds)

BERICHT ZUR PRÜFUNG DER JAHRESRECHNUNG

Prüfungsurteil

Als Revisionsstelle haben wir gemäss Artikel 118 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung vom 31. August 1983 die Jahresrechnung des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung (ALV-Fonds) – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Erfolgsrechnung und der Geldflussrechnung für das dann endende Jahr sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die beigefügte Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften sowie den im Anhang wiedergegebenen Konsolidierungs- und Bewertungsgrundsätzen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz sowie den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von dem ALV-Fonds unabhängig in Übereinstimmung mit dem Finanzkontrollgesetz (SR 614.0) und den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

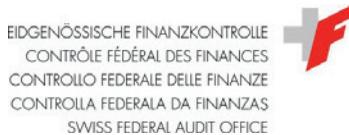
Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Die Aufsichtskommission ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Tätigkeitsbericht enthaltenen Informationen, aber nicht die Jahresrechnung und unseren dazugehörigen Bericht.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.



Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten der Aufsichtskommission zusammen mit der Ausgleichsstelle für die Jahresrechnung

Die Aufsichtskommission ist zusammen mit der Ausgleichsstelle verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und für die internen Kontrollen, die die Aufsichtskommission zusammen mit der Ausgleichsstelle als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist die Aufsichtskommission zusammen mit der Ausgleichsstelle dafür verantwortlich, die Fähigkeit des ALV-Fonds zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen und Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern zutreffend – anzugeben.

Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz sowie den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz sowie den SA-CH üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten Internen Kontrollsysteem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsysteams des ALV-Fonds abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom der Aufsichtskommission angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des ALV-Fonds zur

Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bericht auf die dazugehörigen Angaben in der Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Berichts erlangten Prüfungs nachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des ALV-Fonds von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt der Jahresrechnung insgesamt einschliesslich der Angaben im Anhang sowie, ob die Jahresrechnung die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass eine sachgerechte Gesamtdarstellung erreicht wird.

Wir kommunizieren mit der Aufsichtskommission bzw. deren zuständigem Ausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsyste m, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

Bern, den 24. Oktober 2025

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE



Durrer Regula PFMDAE

24.10.2025

Info: admin.ch/esignature | validator.ch



Frei Cynthia 1VFL0K

24.10.2025

Info: admin.ch/esignature | validator.ch

Regula Durrer
Zugelassene Revisionsexpertin

Cynthia Frei
Zugelassene Revisionsexpertin

Beilage: Jahresrechnung 2024, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang

Impressum

© 2025 Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Bern

Publikation

Leistungsbereich Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Informationen

www.arbeit.swiss

www.seco.admin.ch, Rubrik Arbeitslosenversicherung

Redaktionsteam

Joffrey Asta, Philippe Heinkel, Clarissa Maniscalco, Thuy Nguyen, Simone Pauli,
Joya Riedo, Kevin Steinmann, Ursula Studer

Übersetzung

Sprachdienste der Direktion für Arbeit SECO

Gestaltung und Layout

Haller Artwork AG, Béatrice Haller, Bern

Fotos: iStock

Jahresrechnung

2024

**Jahresbericht
Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO